



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Entwurf des BMF-Schreibens zu den
„Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und
Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und
Unterlagen in elektronischer Form sowie
zum Datenzugriff (GoBD)“**

Berlin, den 2. September 2013

Ansprechpartner: WP Jan Langosch
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 / 72 61 61 - 326
Telefax: 0 30 / 72 61 61 - 287
E-Mail: jan.langosch@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Finanzen

Zur Kenntnisnahme:

Bundessteuerberaterkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme aufgrund der verhältnismäßig kurzen Kommentierungsfrist auf einige grundsätzliche Feststellungen (I.). Im Weiteren werden die grundsätzlichen Feststellungen konkretisiert (II.).

I. Grundsätzliche Feststellungen

Grundsätzlich begrüßt die WPK die Absicht des BMF, eine zeitgemäße Darstellung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu veröffentlichen.

Der vorliegende Entwurf würde allerdings aufgrund zahlreicher Anforderungen an den Steuerpflichtigen zu erheblichen Mehrbelastungen gegenüber der bisherigen Praxis führen. So sind die vorgesehenen Anforderungen nach unserer Auffassung zum Teil objektiv nicht umsetzbar oder würden einen erheblichen administrativen und/oder EDV-technischen Umstellungsaufwand erfordern. Zum Teil gehen die Anforderungen über die gesetzlichen Vorgaben (AO, HGB) hinaus. Unabhängig davon ist bei einigen Anforderungen des Entwurfs der konkrete Nutzen nicht erkennbar, zumal das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen in keiner ausgewogenen Relation zueinander steht.

Insgesamt erschließt sich aus unserer Sicht nicht, inwieweit der Entwurf einen Beitrag zum angestrebten Bürokratieabbau leisten soll. Vielmehr wird stellenweise der Eindruck vermittelt, dass die Finanzverwaltung vom steuerunehrlichen Steuerpflichtigen ausgeht, dem nur durch verschärfte Aufzeichnungspflichten begegnet werden kann.

Bereits minimale Verfehlungen bzw. Abweichungen vom vorgegebenen Sollzustand könnten nach dem vorliegenden Entwurf zu einer Verwerfung der gesamten Buchführung und damit zu weitreichenden Konsequenzen für den Steuerpflichtigen führen, da der Grundsatz der Wesentlichkeit und Verhältnismäßigkeit in dem Schreiben in keiner Weise berücksichtigt ist.

II. Konkretisierung der Feststellungen

- Die starren Vorgaben bzgl. der Zeitgerechtheit dürften viele Steuerpflichtige vor **erhebliche praktische Probleme** stellen, da die im Entwurf genannten Fristen (z.B. 10-Tagesfrist in Pkt. 3.2.3.) bei gegenwärtiger Organisationsstruktur nicht eingehalten werden kann. Die Vorgaben des BFH in zwei ca. 45 Jahre alten Urteilen können auf die heutige Zeit der Arbeitsteilung und der Verpflichtung zur Erfüllung wesentlich höherer Anforderungen an das Rechenwerk des Steuerpflichtigen nicht ohne weiteres übertragen werden. Die Verwaltung könnte durch Bestimmung einer moderateren Frist verhindern, dass dem BFH Gelegenheit gegeben werden müsste, seine Rechtsansicht noch einmal zu überdenken und an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Erwähnt seien an dieser Stelle beispielhaft diejenigen Unternehmen, die die Buchführung durch externe Personen durchführen lassen oder Kleinunternehmen, die ihre Belege monatlich oder quartalsweise erfassen lassen. Auch Konzerne, die die Buchhaltung einzelner rechtlicher Einheiten zentral in Form von Servicezentren organisiert haben, dürften aufgrund der räumlichen Entfernung sowie der Komplexität des Workflows möglicherweise Probleme mit der Einhaltung der genannten Fristen haben. Die Ausgestaltung der Organisationsform darf in diesen Fällen keinen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung haben.
- Ein Kontierungsvermerk auf dem Papierbeleg, wie unter Punkt 4 gefordert, ist rechtlich nicht verpflichtend und nicht mehr zeitgemäß, da eine Zuordnung zwischen Buchung und Beleg auch anderweitig sichergestellt sein kann. Die unter Punkt 4.3. für jeden Geschäftsvorfall geforderten Angaben **gehen zum Teil ebenfalls über die gesetzlichen Vorgaben hinaus** und wären in den meisten Fällen nicht ohne grundlegende und kostenintensive Anpassungen der EDV-Systeme und der Arbeitsabläufe machbar (z.B. eindeutige Vergabe einer Belegnummer - nicht Fremdbelegnummer -). Regelmäßig werden Eingangsrechnungen aufgrund der Fremdbelegnummer sowie der Kreditorennummer erfasst. Die dadurch entstehenden Kosten für die Anpassung der EDV-Landschaft sowie die zusätzliche Arbeitsbelastung für den Steuerpflichtigen steht in keinem erkennbaren Verhältnis zum dadurch entstehenden Mehrwert.
- Darüber hinaus erscheinen die Anforderungen zur Verfahrensdokumentation (Pkt. 10.1) sehr umfassend und insbesondere für kleinere Unternehmen **wenig praktikabel**. Aufgrund des vorliegenden Entwurfs ist nicht auszuschließen, dass viele Unternehmen eine Abkehr von EDV-gestützten Systemen in Erwägung ziehen.
- Weitergehende Kritikpunkte werden aufgrund der Priorität der vorgenannten Sachverhalte an dieser Stelle nicht eingehender thematisiert. Zu erwähnen ist an dieser Stelle lediglich, dass viele Fachtermini **nicht mehr zeitgemäß** sind (z.B. Grundbuch) bzw. unbe-

stimmt Begriffe verwendet werden, die im Zweifelsfall zum Nachteil des Steuerpflichtigen ausgelegt werden könnten (z.B. „umfangreicher Beleganfall“).

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden.
